

Vorblatt und Erläuterungen

Allgemeiner und Besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Durch die Einstufung einer Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 11/2012, in eine der Ortsklassen A, B, C sowie Statutarstadt wird ein Tourismusverband gebildet.

Ein Tourismusverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Tourismusverband führt die Bezeichnung „Tourismusverband“ unter Anfügung des Namens der Tourismusgemeinde, für die er errichtet ist. In dieser Gemeinde hat der Tourismusverband seinen Sitz. Der Tourismusverband ist berechtigt, im Geschäftsverkehr einen werbewirksamen Namen bzw. ein Emblem zu verwenden (§ 4 Abs. 2).

Gemäß § 4 Abs. 3 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 sollen Tourismusgemeinden, die ein gemeinsames oder gleichartiges Tourismusangebot haben und die als Region eine Einheit bilden, sich zu einem gemeinsamen Tourismusverband zusammenschließen. Die Bildung eines solchen Verbandes ist über Antrag der betroffenen Tourismusgemeinden oder von Amts wegen durch die Landesregierung zu verordnen. In der Verordnung ist auch zu bestimmen, in welcher dieser Gemeinden der Tourismusverband seinen Sitz hat und wie seine Bezeichnung lautet. Solche Tourismusverbände sind gemäß § 6 besonders zu fördern.

2. Inhalt:

Die Gemeinden **Arnfels, Berghausen, Ehrenhausen, Eichberg-Trautenburg, Glanz an der Weinstraße, Leutschach, Oberhaag, Obervogau, Schloßberg, Spielfeld, Strass in Steiermark, Sulztal an der Weinstraße, Ratsch an der Weinstraße und Vogau**, haben am 10. September 2012 den Antrag auf Bildung eines gemeinsamen Tourismusverbandes „**Die Südsteirische Weinstraße**“ gestellt.

Die genannten Gemeinden arbeiten seit 2006 als Verein zusammen. Diesen gemeinsamen Weg möchten sie nun mit einem mehrgemeindigen Tourismusverband fortsetzen um damit die touristische Entwicklung und den Erfolg dieser Region auf noch professionellere Beine stellen zu können.

Die antragstellenden Gemeinden haben unzweifelhaft ein gemeinsames Interesse am Tourismus: es sind ausnahmslos Weinbaugemeinden mit entsprechendem Gastronomieangebot, wodurch sich die Werbeaktivitäten (Prospekte, Messen u.a.) jedenfalls effektiver und wirtschaftlicher gestalten lassen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die vorliegende Verordnung entstehen weder dem Land noch den Gemeinden zusätzliche Kosten.